

12188/01 (Presse 333)

(OR. fr)

2371. Tagung des Rates

**- BINNENMARKT - VERBRAUCHERFRAGEN - TOURISMUS -**

Präsident: **Herr Charles PICQUE**  
Minister der Wirtschaft und der wissenschaftlichen  
Forschung, beauftragt mit der Politik der  
Großstädte

**Herr Renaat LANDUYT**  
Flämischer Minister für Beschäftigung und  
Tourismus des Königreichs Belgien

## INHALT

<b>TEILNEHMER .....</b>	<b>3</b>
-------------------------	----------

### **ERÖRTERTE PUNKTE**

#### **TOURISMUS**

TOURISMUS FÜR ALLE.....	5
– ERGEBNISSE DER KONFERENZ IN BRÜGGE (1./2. JULI 2001).....	5
– SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES .....	5
– DIE DIMENSION DES TOURISMUS IN ANDEREN POLITIKBEREICHEN .....	7

#### **VERBRAUCHERFRAGEN**

VORBEREITUNG DER EINFÜHRUNG DES EURO (UNTER DEM BLICKWINKEL DER VERBRAUCHER) - ÖFFENTLICHE AUSSPRACHE.....	8
FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN.....	9
NAHRUNGSMITTELERGÄNZUNGEN.....	10
EUROPÄISCHES VERTRAGSRECHT.....	11
EUROPÄISCHE LEBENSMITTELBEHÖRDE.....	12
LEBENSMITTEL UND GENETISCH VERÄNDERTE LEBENSMITTEL.....	12

#### **BINNENMARKT**

GEMEINSCHAFTSPATENT.....	13
VERSICHERUNGSVERMITTLUNG.....	14
STATUT DER EUROPÄISCHEN AKTIENGESELLSCHAFT .....	15
LEISTUNGEN DER DASEINSVORSORGE.....	16
ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE.....	17
GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER .....	18
FREIER WARENVERKEHR - SCHLUSSFOLGERUNGEN .....	19
GRENZÜBERSCHREITENDE ZAHLUNGEN IN EURO.....	21
FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN .....	21
KONTROLLE DES ERWERBS UND DES BESITZES VON WAFFEN.....	22
BESCHRÄNKUNGEN DES INVERKEHRBRINGENS UND DER VERWENDUNG GEWISSER GEFÄHRLICHER STOFFE UND ZUBEREITUNGEN .....	22
FUSSGÄNGERSCHUTZ - SELBSTVERPFLICHTUNG DER EUROPÄISCHEN AUTOMOBILINDUSTRIE.....	23
ÜBERPRÜFUNG DES ARZNEIMITTELRECHTS .....	24
STRATEGIE FÜR EINE ZUKÜNFTIGE CHEMIKALIENPOLITIK.....	25
FUNKTION DER NORMUNG IN EUROPA.....	26
EINE STRATEGISCHE VISION FÜR BIOWISSENSCHAFTEN UND BIOTECHNOLOGIE.....	26
SONSTIGES .....	27
– ÜBERSCHULDUNG DER VERBRAUCHER .....	27
– PROBLEMATIK DER UNFÄLLE IM HAUS .....	27
– KOORDINIERUNG DER FERIENZEITEN .....	27

## OHNE AUSSPRACHE ANGENOMMENE PUNKTE

<i>BINNENMARKT</i> .....	<i>I</i>
– Informationsgesellschaft.....	<i>I</i>
– Humanarzneimittel.....	<i>I</i>
<i>VERBRAUCHER</i> .....	<i>I</i>
– Allgemeine Produktsicherheit.....	<i>I</i>
<i>LANDVERKEHR</i> .....	<i>II</i>
– Arbeitszeit der Kraftfahrer - Einleitung des Vermittlungsverfahrens.....	<i>II</i>
– Richtlinie über die Höchstlänge von Kraftomnibussen.....	<i>II</i>
<i>UMWELT</i> .....	<i>II</i>
– 6. Umweltaktionsprogramm.....	<i>II</i>
– Nationale Emissionshöchstgrenzen und Großfeuerungsanlagen *.....	<i>III</i>
– ESPOO-Übereinkommen.....	<i>III</i>
<i>FORSCHUNG</i> .....	<i>III</i>
– Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen Euratom und Russland im Nuklearsektor.....	<i>III</i>
– Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen Euratom und Kasachstan im Nuklearsektor.....	<i>IV</i>
– Finanzielle Beihilfen für Vorhaben der technischen Forschung "Kohle".....	<i>IV</i>
<i>FISCHEREI</i> .....	<i>IV</i>
– Kontrollmaßnahmen für die Befischung bestimmter Bestände weit wandernder Arten.....	<i>IV</i>
<i>LANDWIRTSCHAFT</i> .....	<i>V</i>
– Tierarzneimittel.....	<i>V</i>
<i>ERNENNUNGEN</i> .....	<i>V</i>
– Wirtschafts- und Sozialausschuss.....	<i>V</i>

***Für weitere Auskünfte: Tel. 02 285 62 19 / 02 285 81 11***

## **TEILNEHMER**

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

### **Belgien:**

Herr Charles PICQUE

Minister der Wirtschaft und der wissenschaftlichen Forschung,  
beauftragt mit der Politik der Großstädte

Frau Magda AELVOET

Ministerin des Verbraucherschutzes, der Volksgesundheit und der  
Umwelt

Herr Renaat LANDUYT

Flämischer Minister für Beschäftigung und Tourismus

### **Dänemark:**

Herr Ole STAVAD

Minister für Handel und Industrie

### **Deutschland:**

Herr Alexander MÜLLER

Staatssekretär, Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft

### **Griechenland:**

Frau Milena APOSTOLAKI

Staatssekretärin für Entwicklung

### **Spanien:**

Herr Ramón de MIGUEL Y EGEA

Staatssekretär für europäische Angelegenheiten

### **Frankreich:**

Herr François PATRIAT

Staatssekretär beim Minister für Wirtschaft, Finanzen und  
Industrie, zuständig für kleine und mittlere Unternehmen, Handel,  
Handwerk und Verbraucherfragen

### **Irland:**

Herr Tom KITT

Staatsminister im Ministerium für Unternehmen, Handel und  
Beschäftigung (mit besonderer Zuständigkeit für Arbeitnehmer-  
fragen, Verbraucherrechte und internationalen Handel)

### **Italien:**

Herr Rocco BUTTIGLIONE

Minister ohne Geschäftsbereich, zuständig für  
EU-Angelegenheiten

Herr Mario VALDUCCI

Staatssekretär für die produktiven Tätigkeiten

### **Luxemburg:**

Herr Marc UNGEHEUER

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

### **Niederlande:**

Herr Dick BENSCHOP

Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten

### **Österreich:**

Frau Mares ROSSMANN

Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

### **Portugal:**

Frau Margarida FIGUEIREDO

Stellvertreterin des Ständigen Vertreters

**Finnland:**

Herr Kimmo SASI

Minister für Außenhandel und europäische Angelegenheiten

**Schweden:**

Herr Leif PAGROTSKY

Minister im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten,  
zuständig für Handel

Herr Hans-Eric HOLMQVIST

Staatssekretär im Ministerium der Justiz

**Vereinigtes Königreich:**

Frau Melanie JOHNSON

Parlamentarische Staatssekretärin für Wettbewerb, Verbraucher-  
fragen und Märkte

\* \* \*

**Kommission:**

Herr Frits BOLKESTEIN

Mitglied

Herr David BYRNE

Mitglied

Herr Erkki LIIKANEN

Mitglied

# TOURISMUS

## TOURISMUS FÜR ALLE

### – *ERGEBNISSE DER KONFERENZ IN BRÜGGE (1./2. JULI 2001)*

Der Rat nahm Kenntnis von einem Bericht des Vorsitzes über die Ministerkonferenz vom 1. und 2. Juli 2001 in Brügge sowie von den Schlussfolgerungen des Vorsitzes. Die Konferenz fand im Rahmen der Maßnahmen im Anschluss an die Schlussfolgerungen der Tagung des Rates (Tourismus und Beschäftigung) vom 21. Juli 1999 statt.

### – *SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES*

Der belgische Vorsitz ist der Auffassung, dass in unserer Gesellschaft möglichst viele Menschen die Möglichkeit haben sollten, am Tourismus teilzuhaben, und dass bestehende finanzielle, physische und psychologische Hemmnisse so weit wie möglich abgebaut werden sollten. Der Vorsitz hat am 1. und 2. Juli 2001 in Brügge eine Europäische Ministerkonferenz veranstaltet, die sich mit dem Thema "Tourismus für alle" und insbesondere mit dem Zugang behinderter Menschen zum Tourismus befasst hat. Im Anschluss an diese Konferenz hat der Vorsitz für den 4. September 2001 eine Sitzung der zuständigen Ratsgruppe einberufen, die eine ideale Plattform bildet, um das Thema auf Expertenebene eingehender zu erörtern. Die Ratsgruppe hat den Inhalt des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Vorsitzes diskutiert. In dieser Sitzung und bei der Europäischen Ministerkonferenz in Brügge war eine weit gehende Übereinstimmung bei diesem Thema ganz allgemein und in Bezug auf die Öffnung des Tourismus für behinderte Menschen im Besonderen festzustellen, wie auch die Bereitschaft, hier gemeinsam Fortschritte zu erzielen.

Der Vorsitz ersucht den Rat -

1. von der Zusammenfassung der Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppen (Sachstand vom 1. Juli 2001), die auf der Europäischen Ministerkonferenz vom 1. und 2. Juli 2001 in Brügge verteilt wurde und sich auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Juni 1999 stützt, **KENNTNIS ZU NEHMEN**, **FESTZUSTELLEN**, dass für jeden prioritären Bereich (Information, Ausbildung, Qualität, nachhaltige Entwicklung sowie Informations- und Kommunikationstechnologie) Strategieempfehlungen abgegeben und spezifische Maßnahmen vorgeschlagen werden;
2. **ANZUERKENNEN**, dass die Arbeitsgruppen ein sehr effizientes Vorgehen gewählt haben, um das Know-how der verschiedenen Mitgliedstaaten sowie der Tourismusbranche und anderer Interessengruppen zusammenzuführen und um Einvernehmen über vorrangige Aktionen zu erzielen;

3. FESTZUSTELLEN, dass es ausgehend von den Ergebnissen der Europäischen Ministerkonferenz in Brügge erforderlich ist,
- den Tourismus aus Gründen der Chancengleichheit und im Interesse der sozialen Eingliederung so weit wie möglich für spezifische Zielgruppen, insbesondere junge und ältere Menschen, Familien, die in Armut leben, Arbeitslose und behinderte Menschen zu öffnen. Die konkreten Durchführungsmaßnahmen sind Sache der Regierungen, der Fremdenverkehrswirtschaft und anderer auf diesem Gebiet tätigen Akteure mit der entsprechenden Erfahrung;
  - bei Vorhaben, die sich unter sozial- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten direkt oder indirekt positiv auf die Teilhabe einer bestimmten Bevölkerungsschicht bzw. spezifischer Zielgruppen am Tourismus auswirken, besonders die verschiedenen Gemeinschaftsprogramme zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Vorhaben, die aus dem Europäischen Sozialfonds und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder im Rahmen spezifischer Programme wie dem 6. Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung unterstützt werden sollen, damit die strategische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung gefördert wird und die Möglichkeiten, die das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 bietet, genutzt werden;
  - in den Bildungs- und Ausbildungsprogrammen für Tourismusfachleute spezifische Unterrichtsmodule vorzusehen, die sich mit der Betreuung von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Dienstleistungen für diese befassen;
  - vereinfachte Kennzeichnungssysteme im Tourismus und geeignete Zugänglichkeitskriterien einzuführen, um eine angemessene transparente Information über die verschiedenen Aspekte des touristischen Angebots sicherzustellen;
4. Der Vorsitz ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche und in den durch das Subsidiaritätsprinzip gesteckten Grenzen dafür Sorge zu tragen, dass
- in der endgültigen Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Framing the Future for European Tourism" allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit der Öffnung des Tourismusangebots und der touristischen Aktivitäten für behinderte Menschen und spezifische Maßnahmen zur Vereinfachung des Kennzeichnungssystems im Tourismus und zur Festlegung von Zugänglichkeitskriterien Berücksichtigung finden und dass andererseits in Bildungs- und Ausbildungsprogrammen besondere Module für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen und die Erbringung von Dienstleistungen für diese Menschen angeregt werden;
  - die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um im offiziellen Programm für das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Öffnung des Tourismus für Menschen mit Behinderungen anbieten zu können;
  - ein Instrument geschaffen wird, mit dessen Hilfe ein systematisches Verzeichnis der Initiativen und Maßnahmen zur Förderung der Öffnung des Tourismus für spezifische Zielgruppen erstellt und ein angemessener Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten in die Wege geleitet werden kann.

– ***DIE DIMENSION DES TOURISMUS IN ANDEREN POLITIKBEREICHEN***

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die Dimension des Tourismus in anderen Politikbereichen zur Kenntnis und ersuchte die Kommission, auf der nächsten Tagung des Rates (Binnenmarkt, Verbraucherfragen, Tourismus) am 26. November ein Informationspapier über die Auswirkungen und Folgen der Ereignisse des 11. September in den Vereinigten Staaten auf die Fremdenverkehrsindustrie in der Gemeinschaft vorzulegen.

Der Vorsitz hatte seine informatorische Aufzeichnung nach der Ministerkonferenz vom 1. und 2. Juli 2001 in Brügge zum Thema "Tourismus für alle" ausgearbeitet. In dieser Aufzeichnung werden eine Reihe von Themen vertieft, die aufzeigen, welchen Herausforderungen die Tourismusbranche auf europäischer Ebene gegenüber steht.

Im Dokument des Vorsitzes werden daher insbesondere die folgenden Themen behandelt:

1. Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze im Hotel- und Gaststättengewerbe und beim Sammelpersonenverkehr
2. Harmonisierung der Steuerabzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer
3. Harmonisierung der kommerziellen Kommunikation
4. Lebensmittelhygiene
5. Reisebegleiter und Fremdenführer in der EU
6. Flugverkehrsmanagement.



## VERBRAUCHERFRAGEN

### VORBEREITUNG DER EINFÜHRUNG DES EURO (UNTER DEM BLICKWINKEL DER VERBRAUCHER) - ÖFFENTLICHE AUSSPRACHE

Der Rat führte eine öffentliche Aussprache - die für die Presse und die Öffentlichkeit über das Fernsehen übertragen wurde - über die Vorbereitung der Einführung des Euro (unter dem Blickwinkel der Verbraucher) durch die Mitgliedstaaten.

Am Schluss der Aussprache trug der Präsident folgende Bemerkungen vor:

- Die Mitgliedstaaten müssen weiterhin äußerst wachsam sein, damit der Übergang zum Euro ein neutraler Vorgang bleibt. Eine Reihe von Maßnahmen muss getroffen werden, damit die Preiskontrolle aufrechterhalten bleibt.
- Die Informationen müssen didaktisch sein und nachdrücklich auf die Tatsache verweisen, dass die Preise durch den Euro nicht beeinflusst werden.
- Die Informationen sind nicht nur Aufgabe der Staaten allein. Auch die Wirtschaft muss die verschiedenen Maßnahmen, die sie zur Aufrechterhaltung des Preisniveaus während des Übergangs zur einheitlichen Währung ergreift, bekannt geben.
- Einige Staaten verweisen auf die Bedeutung des Wettbewerbs sowie auf die Rolle der Verbraucher selbst.
- Die Mitgliedstaaten müssen beim Auf- oder Abrunden aufgrund der Einführung der einheitlichen Währung mit gutem Beispiel vorangehen.
- Die Anpassung der KMU ist vorangekommen, doch sie müssen weiterhin eine vorrangige Zielgruppe der Ausbildungs- und Informationskampagnen bleiben.
- Die doppelte Auszeichnung hat sich als sehr nützlich erwiesen und bleibt ein wichtiges didaktisches Instrument.
- Die Mitgliedstaaten haben zahlreiche Maßnahmen gegen Betrugsdelikte ergriffen.
- Alle Mitgliedstaaten sind aufs Äußerste auf die Glaubwürdigkeit des Euro und den Schutz der Verbraucher bedacht.

## **FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN**

Der Rat erzielte mit qualifizierter Mehrheit bei der Gegenstimme der luxemburgischen Delegation eine politische Einigung über seinen Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Nach der Überarbeitung des Textes wird der Gemeinsame Standpunkt förmlich festgelegt und gemäß dem Mitentscheidungsverfahren des Vertrags dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung übermittelt.

Die Rahmenrichtlinie 97/7/EG vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz soll durch diesen Gemeinsamen Standpunkt vervollständigt werden. Ihr Ziel ist eine sehr weit gehende Harmonisierung der nationalen Bestimmungen und ein sehr hohes Verbraucherschutzniveau. Die wichtigsten Elemente sind die vorherige ausführliche Unterrichtung des Verbrauchers sowie dessen Recht auf Widerruf.

## **NAHRUNGSMITTELERGÄNZUNGEN**

Der Rat hat mit qualifizierter Mehrheit bei Gegenstimmen der österreichischen, der dänischen und der griechischen Delegation und bei Stimmenthaltung der spanischen Delegation eine politische Einigung über seinen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsmittelergänzungen erzielt. Nach Überarbeitung des Textes wird der gemeinsame Standpunkt förmlich festgelegt und gemäß dem Mitentscheidungsverfahren des Vertrags dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung übermittelt.

In der Gemeinschaft werden immer mehr Erzeugnisse als Lebensmittel in den Verkehr gebracht, die Nährstoffkonzentrate enthalten und zur Ergänzung der Zufuhr dieser Nährstoffe aus der normalen Ernährung dargeboten werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Vitamine, Mineralsalze, Aminosäuren, essenzielle Fettsäuren, Ballaststoffe und verschiedene Pflanzen- und Kräuterextrakte.

Für diese Erzeugnisse gelten in den Mitgliedstaaten unterschiedliche einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die den freien Verkehr mit diesen Erzeugnissen behindern, zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und dadurch das Funktionieren des Binnenmarktes unmittelbar beeinträchtigen können.

Diese Richtlinie soll zunächst spezifische Vorschriften für Vitamine und Mineralstoffe festlegen, die als Zutaten für Nahrungsergänzungsmittel verwendet werden. Nahrungsergänzungsmittel, zu deren Zutaten Vitamine und Mineralsalze sowie andere Zutaten zählen, müssen auch den spezifischen Vorschriften dieser Richtlinie in Bezug auf Vitamine und Mineralsalze entsprechen.

## **EUROPÄISCHES VERTRAGSRECHT**

Der Rat nahm Kenntnis von der Mitteilung der Kommission zum europäischen Vertragsrecht.

Diese Mitteilung wurde von der Kommission im Juli letzten Jahres angenommen und hat eine Debatte über die möglichen Probleme ausgelöst, die sich aus den Unterschieden zwischen den einzelstaatlichen Vertragsrechten für den Binnenmarkt ergeben können. Ziel der Mitteilung ist es, Grundlagen für Überlegungen über die etwaige Notwendigkeit gemeinschaftlicher Maßnahmen zusammenzutragen.

In der Mitteilung werden vier verschiedene Optionen zur Erörterung vorgestellt:

- die Lösung festgestellter Probleme könnte dem Markt überlassen bleiben;
- die den meisten Vorschriften des einzelstaatlichen Vertragsrechts gemeinsamen Elemente werden ermittelt und als Leitlinien zusammengefasst, auf die die nationalen Gesetzgeber bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, die nationalen Gerichte und Schiedsgerichte bei ihren Entscheidungen und die Vertragsparteien bei der Abfassung von Verträgen zurückgreifen können;
- Überarbeitung und Änderung des gesamten geltenden EG-Vertragsrechts mit dem Ziel der Vereinfachung und der Qualitätsverbesserung;
- Schaffung eines neuen Rechtsinstruments auf Gemeinschaftsebene, das beispielsweise den Vertragsparteien als Modell oder als Sicherheitsnetz mit Auffangbestimmungen dienen kann für den Fall, dass die Parteien für ein etwaiges Problem im Vertrag keine Lösung vorgesehen haben.

## **EUROPÄISCHE LEBENSMITTELBEHÖRDE**

Der Rat nahm den Stand der Beratungen über diesen Verordnungsvorschlag zur Kenntnis. Der Rat kam überein, den Ausschuss der Ständigen Vertreter zu ersuchen, sich im Rahmen der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments nach Kräften für eine Annäherung der Standpunkte der beiden Organe einzusetzen, um so die Annahme der Verordnung vor Ende des Jahres zu ermöglichen.

## LEBENSMITTEL UND GENETISCH VERÄNDERTE LEBENSMITTEL

Der Rat nahm von den Erläuterungen der Kommission zu den beiden Verordnungsvorschlägen Kenntnis; es handelt sich dabei zum einen um eine Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen und von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Erzeugnissen und zum anderen um eine Verordnung über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel. Der Rat ersuchte die zuständigen Ratsgremien, die Beratungen zügig voranzutreiben.

## BINNENMARKT

### GEMEINSCHAFTSPATENT

Der Rat nahm während des Essens Kenntnis von einem Bericht des Vorsitzes über den Stand der Beratungen und führte einen umfassenden Gedankenaustausch über die weiterhin offenen Probleme bei der Schaffung des Gemeinschaftspatentes. Der Vorsitz nahm die Hauptschwierigkeiten, die sein Entwurfsvorschlag für einen gemeinsamen Ansatz den verschiedenen Delegationen bereitet, zur Kenntnis und verpflichtete sich dann, alles Notwendige zu veranlassen, damit ein Kompromisstext erarbeitet werden kann, der die Zustimmung aller Delegationen finden dürfte, so dass bis Ende des Jahres ein Einvernehmen erzielt werden kann. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, die Beratungen über alle Aspekte der Schaffung des Gemeinschaftspatentes zügig voranzutreiben. Der Präsident des Rates stellte fest, dass alle Delegationen nachdrücklich darauf hinweisen, dass ein glaubwürdiges Gemeinschaftspatent geschaffen werden muss.

Was den Stand der Beratungen betrifft, so wird daran erinnert, dass in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Lissabon), die der Europäische Rat später auf seinen Tagungen in Feira und Stockholm bestätigt hat, gefordert wurde, dass spätestens bis Ende 2001 ein Gemeinschaftspatent, einschließlich des Gebrauchsmusters, verfügbar ist. Nach dem Verordnungsvorschlag soll ein einheitliches Patent geschaffen werden, das im gesamten Gebiet der Europäischen Union gültig ist; das Patent soll vom Europäischen Patentamt (EPA) in München gemäß den Anforderungen an die Patentierbarkeit und den im Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) und seiner Ausführungsordnung festgelegten Verfahren erteilt werden.

Der Rat (Binnenmarkt, Verbraucherfragen und Tourismus) hat auf seiner Tagung vom 30. und 31. Mai 2001 einen gemeinsamen Ansatz als Richtschnur für die weiteren Beratungen vereinbart. Seither erstrecken sich die Beratungen in den zuständigen Ratsgremien im Wesentlichen auf die Finanzordnung, die Rolle der nationalen Ämter, die Sprachenregelung und die weitere Prüfung der Artikel des Verordnungsvorschlags.

## **VERSICHERUNGSVERMITTLUNG**

Der Rat nahm den Bericht des Vorsitzes über den Stand der Beratungen über dieses Dossier zur Kenntnis. Er ersuchte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, die Beratungen fortzusetzen, damit die Prüfung dieses Vorschlags rechtzeitig vor der nächsten Tagung am 26. November 2001 abgeschlossen werden kann.

Der Richtlinienvorschlag bezweckt die Schaffung eines Rechtsrahmens für die berufliche Tätigkeit von Versicherungsvermittlern in der Europäischen Union. Die Richtlinie fügt sich in den Rahmen der drei Lebensversicherungsrichtlinien (79/267/EWG, 90/619/EWG und 92/96/EWG) und der drei Richtlinien für andere Versicherungen als die Lebensversicherung (73/239/EWG, 88/357/EWG und 92/49/EWG) ein und trägt den rechtlichen Änderungen Rechnung, die seit der Annahme der Richtlinie 77/92/EWG über Versicherungsvermittler vorgenommen wurden.

Mit der Richtlinie werden Mindestanforderungen sowohl für die Befähigung der Vermittler als auch für die Informationen festgelegt, die Verbrauchern bei der Ausarbeitung eines Vertrags mitgeteilt werden. Gemäß der Richtlinie werden eingetragene Vermittler die Möglichkeit haben, ihre Dienste auf dem Binnenmarkt nach klaren Rechtsvorschriften zu erbringen und somit zu einem reibungslosen Funktionieren der Versicherungsmärkte unter Beachtung strenger Regelungen beizutragen.

## **STATUT DER EUROPÄISCHEN AKTIENGESELLSCHAFT**

Nachdem der Rat die Abänderungen des Europäischen Parlaments, das nach der vom Rat im Dezember 2000 erzielten Ausrichtung nochmals gehört wurde, geprüft hatte, entschied er, diese Abänderungen nicht zu übernehmen. Der Rat bestätigte seine Absicht, die Verordnung auf der Tagung des Rates (Beschäftigung und Sozialpolitik) am 8. Oktober 2001 zusammen mit der Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitgeber förmlich anzunehmen

Es wird daran erinnert, dass das auf der Tagung des Europäischen Rates (Nizza) Anfang Dezember 2000 erzielte Einvernehmen über die Beteiligung der Arbeitnehmer es ermöglicht hatte, den Engpass bei diesem Dossier nach 30-jährigen Verhandlungen zu überwinden. Der Rat (Beschäftigung und Sozialpolitik) hatte am 20. Dezember 2000 eine politische Ausrichtung im Hinblick auf eine politische Einigung erzielt und beschlossen, das Europäische Parlament erneut zu hören.

## LEISTUNGEN DER DASEINSVORSORGE

Der Rat nahm Kenntnis von der Absicht der Kommission, demnächst einen Bericht über die Leistungen der Daseinsfürsorge anzunehmen, sowie von den wesentlichen Beiträgen mehrerer Delegationen, die von dem Interesse zeugen, das die Mitgliedstaaten dieser Frage entgegenbringen. Der Rat wird auf seiner nächsten Tagung am 26. November eine Aussprache über den Bericht der Kommission führen, damit für die Tagung des Europäischen Rates in Laeken im Dezember ein Beitrag geleistet werden kann.

Es wird daran erinnert, dass die Schlussfolgerungen des Vorsitzes betreffend den Europäischen Rat (Nizza) vom 7., 8. und 9. Dezember letzten Jahres einen Abschnitt über die Leistungen der Daseinsvorsorge enthalten; der Europäische Rat hatte die Mitteilung der Kommission vom 20. September 2000 über die Leistungen der Daseinsvorsorge zur Kenntnis genommen und die vom Rat am 30. November 2000 angenommene Erklärung zu den gemeinschaftlichen Diensten gebilligt; er forderte den Rat und die Kommission auf, ihre Arbeiten auf der Grundlage dieser Vorgaben und der Bestimmungen des Artikels 16 des Vertrags fortzuführen. Der Europäische Rat nahm zur Kenntnis, dass die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten prüfen wollte, wie bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts in Zusammenhang mit den Leistungen der Daseinsvorsorge für größere Vorhersehbarkeit und verstärkte Rechtssicherheit Sorge getragen werden könne. Der Rat und die Kommission werden dem Europäischen Rat auf seiner Tagung im Dezember 2001 über die Umsetzung dieser Vorgaben Bericht erstatten.

## ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

Der Rat nahm den vom Vorsitz dargelegten Stand der Beratungen über dieses vorrangige Dossier zur Kenntnis und ersuchte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, die Beratungen zügig fortzuführen.

Mit dem neuen Paket von Rechtsvorschriften,

- Vorschlag für eine Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung

das die Kommission auf der Tagung des Rates (Binnenmarkt) im Mai 2000 unterbreitet hatte, werden zwei Ziele verfolgt. Zum einen sollen sie an die modernen verwaltungstechnischen Erfordernisse in einem sich aufgrund von Faktoren wie der Liberalisierung des Telekommunikationssektors oder dem Übergang zur "neuen" Wirtschaft verändernden wirtschaftlichen Umfeld angepasst werden.

Mit dem Ziel der Verbesserung der Transparenz beim Vergabeverfahren und der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität umfasst das Paket auch Maßnahmen, die auf klarere Kriterien für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und die Auswahl der Bieter abzielen.

Mit den beiden Vorschlägen werden nachstehende Ziele verfolgt:

- Einführung elektronischer Vergabeverfahren und die Konsequenzen für die Verkürzung der Fristen in einem Vergabeverfahren;
- klarere Formulierung der Bestimmungen über technische Spezifikationen, die einen echten Wettbewerb durch Teilnahme einer möglich großen Zahl von Bietern und insbesondere von innovativen Unternehmen ermöglichen;
- Verschärfung der Bestimmungen über die Vergabekriterien;
- Vereinfachung bei den Schwellenwerten, deren Zahl verringert wurde und
- Einführung eines gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge.

### **GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER**

Der Rat nahm die Fortschritte zur Kenntnis, die auf dem Wege zur Beseitigung des letzten Hindernisses für die Annahme des Verordnungsvorschlags über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster erzielt worden sind. Er beauftragte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, die Endfassung der Verordnung zu erstellen, damit diese vom Rat auf einer seiner nächsten Tagungen ohne weitere Aussprache angenommen werden kann.

Wie erinnerlich hat der Rat auf seiner Tagung vom 30. November 2000 über alle Bestandteile des Verordnungsvorschlags, mit Ausnahme eines einzigen, politisches Einvernehmen erzielt. Im Anschluss an die Kontakte, die inzwischen stattgefunden haben, konnten wichtige Fortschritte bei der Suche nach einer Lösung für diesen letzten Punkt erzielt werden. Der Verordnungsvorschlag, für den im Rat Einstimmigkeit erforderlich ist, sieht die Einführung eines gemeinschaftsweit geltenden Gemeinschaftsgeschmacksmusters vor, das vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante eingetragen wird; dieses Amt verwaltet seit 1996 die Gemeinschaftsmarke.



## FREIER WARENVERKEHR - SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Rat hat die Erläuterungen der Kommission zu ihrem Bericht über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 über den freien Warenverkehr zur Kenntnis genommen und dazu Schlussfolgerungen angenommen.

In dem Bericht der Kommission werden die Ergebnisse der Umsetzung der genannten Verordnung seit deren Inkrafttreten geprüft. Die Verordnung hat zum Ziel, schwerwiegende Beeinträchtigungen des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt zu bekämpfen. Gleichzeitig mit der Verordnung wurde eine Entschließung des Rates angenommen, um die politische Zusage des Rates und aller Mitgliedstaaten zum Ausdruck zu bringen, die Kommission in ihren Bemühungen um eine Verstärkung des freien Warenverkehrs zu unterstützen.

Durch die Annahme der nachstehenden Schlussfolgerungen will der Rat ein dynamischeres Konzept bei der Anwendung der Verordnung durch die Annahme eines "Vademekums" und die Einrichtung einer Internet-Site stützen.

"DER RAT –

UNTER HINWEIS auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Dezember 1998 über den freien Warenverkehr und auf die darin eingegangenen Verpflichtungen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass der freie Warenverkehr eine wesentliche Voraussetzung für den Binnenmarkt ist,

1. NIMMT KENNTNIS von dem Bericht der Kommission über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98;
2. UNTERSTREICHT, dass es für die Wirtschaftsakteure, die Kommission und die Mitgliedstaaten wichtig ist, über eine Behinderung oder eine drohende Behinderung, insbesondere über die Art und den Ort der möglichen Hindernisse für den freien Warenverkehr sowie über Ausweichstrecken umgehend und so umfassend wie möglich informiert zu werden, und dass ein regelmäßiger Austausch über die Anwendung der Verordnung stattfinden muss;
3. IST angesichts der Erfahrungen, die in der kurzen Anwendungszeit gesammelt worden sind, ÜBEREINSTIMMEND DER AUFFASSUNG, dass die Verordnung von den Mitgliedstaaten und der Kommission in enger Zusammenarbeit noch dynamischer umgesetzt werden muss, wobei, wie in der eingangs genannten Entschließung hervorgehoben wird, die Grundrechte, einschließlich des Rechts oder der Freiheit zum Streik zu berücksichtigen sind;

4. BEGRÜSST die Vorschläge der Kommission betreffend
- die Annahme eines „Vademekums“ für die Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsakteure; in diesem Dokument, das von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Wünsche der Wirtschaftsakteure erstellt werden sollte, ist genau festzulegen, welche Verfahren zur Vermeidung einer drohenden und welche Verfahren im Falle einer bestehenden Behinderung des freien Warenverkehrs anzuwenden sind;
  - die Sensibilisierung der Medien und der Wirtschaftsakteure, insbesondere durch eine spezielle Internet-Site;
5. NIMMT MIT INTERESSE KENNTNIS von dem Vorentwurf der Kommission für ein Musterformblatt, das den Mitgliedstaaten dabei helfen soll, ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung zu erfüllen und ERSUCHT die Kommission, dieses Musterformblatt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten fertig zu stellen;
6. ERINNERT schließlich DARAN, dass die Mitgliedstaaten in der vorgenannten Entschließung übereingekommen sind, "dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Person, die infolge einer durch eine Behinderung im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 verursachten Vertragsverletzung Schaden erlitten hat oder zu erleiden droht, rasche und wirksame Überprüfungsverfahren zu Gebote stehen".

### **GRENZÜBERSCHREITENDE ZAHLUNGEN IN EURO**

Das Kommissionsmitglied BOLKESTEIN stellte den Vorschlag der Kommission vor, mit dem die Bankgebühren für grenzüberschreitende Zahlungen auf die im Inlandszahlungsverkehr übliche Höhe gesenkt werden sollen; der Rat nahm diesen Vorschlag sowie die Beiträge einer Reihe von Delegationen zu dieser Frage zur Kenntnis.

### **FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN**

Der Rat nahm die Ausführungen der Kommission zu einem Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Kenntnis. Der Rat teilt die Ansicht der Kommission, dass es sich hierbei um einen wichtigen Vorschlag handelt und beauftragte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, so rasch wie möglich mit dessen Prüfung zu beginnen.

Dieser Vorschlag wird im Rahmen des Rates (Binnenmarkt) behandelt; da er sich jedoch auf mehrere Bereiche wie beispielsweise den Binnenmarkt, Justiz und Inneres sowie bestimmte soziale Aspekte erstreckt, werden auch der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) und der AStV II von dem Sachstand der Arbeiten zu diesem Vorschlag, insbesondere im Rahmen des Fortgangs der Arbeiten der anderen Ratsformationen, Kenntnis nehmen müssen.

### **KONTROLLE DES ERWERBS UND DES BESITZES VON WAFFEN**

Der Rat hat die Erläuterungen der Kommission zu ihrem Bericht über die Anwendung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen zur Kenntnis genommen; mit dieser Richtlinie soll die Kontrolle der Waffen im Binnenmarkt, dem Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr gewährleistet ist, erleichtert werden.

In ihrem Bericht bestätigte die Kommission ihre Absicht, Anfang 2002 Gesetzesvorschläge vorzulegen, in denen die Ergebnisse der Beratungen im Rahmen der Vereinten Nationen berücksichtigt werden.

### **BESCHRÄNKUNGEN DES INVERKEHRBRINGENS UND DER VERWENDUNG GEWISSER GEFÄHRLICHER STOFFE UND ZUBEREITUNGEN**

Der Rat erzielte einstimmiges politisches Einvernehmen über seinen Gemeinsamen Standpunkt zu dem Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen. Es handelt sich hierbei um Pentabromodiphenylether (pentaBDE) (24. Änderung). Nach Überarbeitung des Textes in den Amtssprachen der Gemeinschaft wird der Gemeinsame Standpunkt festgelegt und dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung übermittelt.

PentaBDE ist ein bromiertes Flammenschutzmittel, das fast ausschließlich zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum für Möbel und Polsterungen eingesetzt wird. Eine Bewertung der Umweltgefährdung durch pentaBDE wurde durchgeführt. Diese Risikobewertung hat ganz klar ergeben, dass es notwendig ist, die sich aus der Herstellung und Nutzung dieses Schaums ergebenden Gefahren zu begrenzen. Auf der Grundlage dieser Bewertung hat die Kommission den 15. Januar 2001 als Stichtag für das Verbot der Verwendung sowie des Inverkehrbringens von pentaBDE-haltigen Artikeln vorgeschlagen. Was die anderen bromierten Flammenschutzmittel anbelangt, die für andere Anwendungen als Polyurethanschaum eingesetzt werden, nämlich decaBDE und octaBDE, wurde vorgeschlagen, den Abschluss der laufenden Risikobewertung abzuwarten.

## FUSSGÄNGERSCHUTZ - SELBSTVERPFLICHTUNG DER EUROPÄISCHEN AUTOMOBILINDUSTRIE

Der Rat hat die Mitteilung der Kommission zum Fußgängerschutz zur Kenntnis genommen und sieht deren Bericht über die Entwicklung dieses Dossiers für den Monat Dezember dieses Jahres mit Interesse entgegen.

Die Kommission hat eine Mitteilung über den Fußgängerschutz und die Selbstverpflichtung der europäischen Automobilindustrie verabschiedet. Darin sind die Ergebnisse des Konzepts der Kommission zu diesem Thema aufgeführt. Im Dezember vergangenen Jahres hat die Kommission die Möglichkeit geprüft, auf das Instrument einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Industrie zurückzugreifen, um den Schutz der Fußgänger und anderer Verkehrsteilnehmer gegen Verletzungen zu verstärken. Sie hat dazu Gespräche mit dem Dachverband der europäischen Automobilhersteller (ACEA) und außerdem parallele Verhandlungen mit den Dachverbänden der japanischen und koreanischen Fahrzeughersteller aufgenommen. Im Februar 2001 fand eine öffentliche Anhörung statt, bei der alle Betroffenen ihren Standpunkt darlegen konnten.

Die erste Phase der Verhandlungen mit der europäischen Automobilindustrie wurde im Juli 2001 abgeschlossen. Die Industrie hat sich verpflichtet, einige Maßnahmen zur Verbesserung der passiven Sicherheit und andere zur Verbesserung der aktiven Sicherheit (einschließlich beispielsweise elektronischer Sensoren) zu ergreifen. Die Kommission wird unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der anderen europäischen Organe und der gemachten Erfahrungen sodann beschließen, ob dennoch Rechtsvorschriften in diesem Bereich erforderlich sind. In Japan und in der Republik Korea hat die Industrie ihre Bereitschaft erklärt, bis Jahresende eine ähnliche Verpflichtung einzugehen.

Die Kommission wird ihre Entscheidung darüber, ob sie diese Selbstverpflichtung künftig auch akzeptiert oder entweder eine Rahmenrichtlinie oder aber eine Richtlinie nach der üblichen Vorgehensweise in diesem Bereich vorschlägt, bis spätestens Dezember 2001 aufschieben.

## ÜBERPRÜFUNG DES ARZNEIMITTELRECHTS

Der Rat hat die Erläuterungen der Kommission zu ihren Vorschlägen zur Überprüfung des Arzneimittelrechts zur Kenntnis genommen; diese sehen Folgendes vor:

- Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln,
- Änderung der Richtlinie zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel und

- Änderung der Richtlinie zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel. (*Die beiden genannten Richtlinien selbst sind noch nicht verabschiedet, die Kommission hat jedoch bereits die Absicht geäußert, sie zu ändern.*)

Mit der Überprüfung des europäischen Arzneimittelrechts wird Folgendes angestrebt:

- Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus für die europäischen Bürger (Bereitstellung innovativer und sicherer Produkte binnen kürzester Frist für die Patienten),
- Gewährleistung einer verstärkten Überwachung des Marktes (strengere Aufsicht im Arzneimittelbereich),
- Verbesserung des Gesundheitsschutzniveaus für Tiere (Ausweitung des Angebots an Tierarzneimitteln),
- Vollendung des Binnenmarktes für Arzneimittel unter Berücksichtigung der Herausforderungen der Globalisierung,
- Schaffung eines Rechtsrahmens zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie,
- Rationalisierung, Vereinfachung und transparentere Gestaltung des Systems und der Verfahren.

Außerdem ist vorgesehen, den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA/London) auszuweiten. Auch sollen das dezentralisierte Verfahren (das beispielsweise auf Generika Anwendung findet) sowie das Schiedsverfahren überarbeitet werden.

## **STRATEGIE FÜR EINE ZUKÜNFTIGE CHEMIKALIENPOLITIK**

Der Rat nahm die Erläuterungen der Kommission zum Stand des Dossiers "Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik" zur Kenntnis.

Wie erinnerlich hat die Kommission im Februar 2001 ihr Weißbuch über ihre Strategie in diesem Bereich verabschiedet.

Dem Weißbuch sollen nun legislative Initiativen der Kommission folgen. So ist insbesondere ein einheitliches und kohärentes System für alle chemischen Stoffe vorgesehen (REACH-Modell, Registrierung, Beurteilung und Zulassung/rasche Beschränkung von Chemikalien). Das System soll von den Mitgliedstaaten und vom Europäischen Büro für Chemische Stoffe (ECB) verwaltet werden. Die Zusammenarbeit mit der Industrie ist unerlässlich (z.B. zur Unterrichtung der Behörden und zur Risikobewertung).

Das neue Konzept setzt die Änderung oder Konsolidierung folgender Rechtsakte voraus:

- die Richtlinie 67/548/EWG des Rates über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe in der geänderten Fassung;
- die Richtlinie 88/379/EWG des Rates über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, die jüngst durch die Richtlinie 1999/45/EG ersetzt wurde,
- die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates zur Bewertung und Kontrolle der Umweltisiken chemischer Altstoffe;
- die Richtlinie 76/769/EWG des Rates über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.

### **FUNKTION DER NORMUNG IN EUROPA**

Der Rat nahm die Erläuterungen der Kommission zu ihrem Bericht über die Umsetzung der Entschließung des Rates zur Funktion der Normung in Europa zur Kenntnis. Der Rat hatte diese Entschließung im Oktober 1999 angenommen und die Kommission aufgefordert, ihm vor dem 30. Juni 2001 über etwaige Folgemaßnahmen Bericht zu erstatten.

### **EINE STRATEGISCHE VISION FÜR BIOWISSENSCHAFTEN UND BIOTECHNOLOGIE**

Der Rat nahm zur Kenntnis, wie die Kommission bei der Vorbereitung einer Strategie für die Biotechnologie in Europa vorzugehen beabsichtigt;

Bekanntlich hat die Kommission im September 2000 eine öffentliche Konsultation über die Biowissenschaften und die Biotechnologie eingeleitet. Sie hatte dazu ein Konsultationspapier mit dem Titel "Eine strategische Vision für Biowissenschaften und Biotechnologie" veröffentlicht, das einen breiten Fragenkatalog zur Biotechnologie umfasste.

In diesem Dokument werden die derzeitigen Überlegungen der Kommission dargelegt und mehrere konkrete Fragen aufgeworfen, auf die sie speziell eine Antwort erwartet. Insbesondere geht es darin um folgende Themen: das vorhandene technologische Potenzial und der sichere Einsatz dieser Technologien; die zu fördernden Forschungsbereiche, die ethischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Forschung und der technologischen Anwendungen, der Informationsbedarf und die Beteiligung der Öffentlichkeit, ordnungspolitische Fragen betreffend die GVO, die sich kurz- und langfristig stellen, die verschiedenen Konzepte auf internationaler Ebene und innerhalb der verschiedenen internationalen Einrichtungen sowie die spezifischen Bedürfnisse der Entwicklungsländer.

## **SONSTIGES**

### **– *ÜBERSCHULDUNG DER VERBRAUCHER***

Der Rat nahm die Aufzeichnung der belgischen Delegation betreffend die Initiativen im Bereich der Überschuldung von Verbrauchern in der Europäischen Gemeinschaft zur Kenntnis.

Da das Problem der Überschuldung heutzutage eine beträchtliche Anzahl europäischer Bürger in allen Mitgliedstaaten betrifft, vertritt die belgische Delegation die Ansicht, dass ein koordiniertes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene in Betracht gezogen werden sollte, um die verhängnisvollen Auswirkungen der Überschuldung in Grenzen zu halten. Diese Delegation schlägt dazu die Schaffung eines europäischen Netzes vor.

### **– *PROBLEMATIK DER UNFÄLLE IM HAUS***

Der Rat nahm den Beitrag der belgischen Delegation zur Kenntnis, die damit auf das Weißbuch der NRO Ecosa (Europäischer Verband für Verbrauchersicherheit) zum Thema Hausunfälle aufmerksam machen wollte. Dieser Bericht enthält interessante Überlegungen zu dieser Problematik und spricht sich für einen koordinierteren europäischen Ansatz in diesem Bereich aus.

Die belgische Delegation möchte daher auch den Rat und die Kommission bitten, einschlägige Überlegungen anzustellen und zu einem späteren Zeitpunkt auf dieses Thema einzugehen.

– ***KOORDINIERUNG DER FERIENZEITEN***

Der Rat nahm Kenntnis von einem informatorischen Vermerk der österreichischen Delegation, in dem die Frage der Verbesserung der saisonalen Verteilung des Tourismus in Europa angeschnitten wird, was durch Maßnahmen zur Flexibilisierung der Reiseströme erreicht werden soll. Im Anschluss an diese Initiative Österreichs, die von mehreren Delegationen begrüßt wurde, wurde die Kommission - trotz der sehr begrenzten Zuständigkeit der Gemeinschaft in diesem Bereich - aufgefordert, dieses Thema zu prüfen und den Rat so rasch wie möglich darüber zu unterrichten.



## **OHNE AUSSPRACHE ANGENOMMENE PUNKTE**

(Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen vorliegen, sind durch \* gekennzeichnet; die betreffenden Erklärungen sind beim Pressedienst erhältlich.)

### **BINNENMARKT**

#### **Informationsgesellschaft**

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem die Kommission ermächtigt wird, in den zuständigen Gremien des Europarates im Namen der Europäischen Gemeinschaft einen Entwurf eines Übereinkommens über Information und rechtliche Zusammenarbeit im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft auszuhandeln. Die Kommission wird diese Verhandlungen in Absprache mit dem vom Rat eingesetzten Sonderausschuss führen. Ziel dieser Verhandlungen ist es, dafür zu sorgen, dass das vorerwähnte Übereinkommen es ermöglicht, eine Pflicht zur Vorabinformation über Gesetzesentwürfe zu schaffen (ohne Stillhaltefrist) sowie einen Mechanismus für die regelmäßige Verwaltungszusammenarbeit mit Drittländern vorzusehen.

#### **Humanarzneimittel**

Der Rat nahm eine Richtlinie zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel an.

Da die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften mehrfach in wesentlichen Punkten geändert wurden, empfiehlt es sich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit, mehrere Richtlinien zu kodifizieren und zu einem einzigen Text zusammenzufassen.

### **VERBRAUCHER**

#### **Allgemeine Produktsicherheit**

In der Sitzung des Vermittlungsausschusses am 25. Juni 2001 haben das Europäische Parlament und der Rat Einvernehmen festgestellt. Infolgedessen hat der Rat die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit förmlich angenommen. Vorbehaltlich der Billigung des gemeinsamen Entwurfs durch das Parlament wird diese Richtlinie endgültig angenommen werden.

Die Richtlinie zur Änderung der im Juni 1992 erlassenen Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit enthält klarere und wirksamere Vorschriften, die gewährleisten sollen, dass lediglich sichere Produkte in Verkehr gebracht werden. Übergeordnetes Ziel der Richtlinie ist die Harmonisierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Einführung einer allgemeinen Verpflichtung, nur sichere Produkte zu vermarkten, wodurch im Bereich der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in der gesamten Gemeinschaft ein gleichmäßig hohes Schutzniveau und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet werden soll.

(Zusätzliche Informationen über den Inhalt der Richtlinie sind in der Mitteilung an die Presse 10236/01 Presse 258 enthalten.)

## **LANDVERKEHR**

### **Arbeitszeit der Kraftfahrer - Einleitung des Vermittlungsverfahrens**

Da der Rat nicht alle Abänderungen, die das Parlament in zweiter Lesung zum Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie über die Arbeitszeit des fahrenden Personals und der selbständigen Kraftfahrer im Straßenverkehr angenommen hatte, billigen konnte, sollte die Einleitung des Vermittlungsverfahrens beantragt werden.

### **Richtlinie über die Höchstlänge von Kraftomnibussen**

Der Rat legte mit qualifizierter Mehrheit bei einer Gegenstimme der dänischen Delegation seinen Gemeinsamen Standpunkt zu einer Änderung der Richtlinie 96/53/EG zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr fest.

Der Richtlinienentwurf zielt darauf ab, die zulässige Höchstlänge von Kraftomnibussen zu harmonisieren und die Kriterien für ihre Manövrierfähigkeit zu ändern, um insbesondere einen wirklich freien Verkehr für diese Busse in der Gemeinschaft sowie das reibungslose Funktionieren der Kabotage im Bereich der Personenbeförderung zu ermöglichen. In diesem Vorschlag ist eine zulässige Höchstlänge von 12 m für zweiachsige Kraftomnibusse, von 15 m für Kraftomnibusse mit mehr als zwei Achsen und von 18,75 m für Kraftomnibusse mit Anhängern vorgesehen.

## **UMWELT**

### **6. Umweltaktionsprogramm**

Nachdem der Rat (Umwelt) auf seiner Tagung vom 7. Juni 2001 politisches Einvernehmen erzielt hatte, legte der Rat nunmehr seinen Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses über das neue Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft fest. Dieser Gemeinsame Standpunkt wird nun im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung zugeleitet.

Zweck des Vorschlags ist die Aufstellung eines Umweltaktionsprogramms der Gemeinschaft für die nächsten zehn Jahre. Dieses Programm konzentriert sich insbesondere auf die Klimaänderungen, die Natur und die biologische Vielfalt, die Umwelt und die Gesundheit sowie auf die Lebensqualität, die natürlichen Ressourcen und die Abfallproblematik. Für jeden dieser Bereiche werden in dem Programm wichtige Umweltzielsetzungen und bestimmte Einzelziele festgelegt; ferner wird eine Reihe von Maßnahmen identifiziert, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

Von der Kommission sollen sieben spezifische Strategien entwickelt werden, um weitere mengenmäßig zu bestimmende und binnen eines festgelegten Zeitrahmens zu erreichende Ziele festzulegen. Diese Strategien beziehen sich auf Luftqualität, Meeresumwelt, Nutzung der Ressourcen, Schädlingsbekämpfungsmittel, Abfallrecycling, Fragen des Bodenschutzes und städtische Umwelt. Sie sollen spätestens fünf Jahre nach Annahme des Programms angewandt werden.

Bei den Initiativen, die ergriffen werden müssen, um die Ziele des Programms zu erreichen, handelt es sich um eine Reihe von Maßnahmen, zu denen Rechtsvorschriften, freiwillige Vereinbarungen, bessere Information und stärkere Beteiligung der Verbraucher, der Unternehmen und der öffentlichen Stellen zählen. Diese Initiativen sollen schrittweise, jedoch spätestens vier Jahre nach Annahme des Programms vorgestellt werden.

### **Nationale Emissionshöchstgrenzen und Großfeuerungsanlagen \***

Nachdem das Europäische Parlament und der Rat in der Sitzung des Vermittlungsausschusses im Juni Einvernehmen erzielt hatten, nahm der Rat förmlich die beiden folgenden Richtlinien an, die für die Umsetzung der Strategie der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Luftverschmutzung von großer Bedeutung sind:

- Änderung der Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung der Emissionen versäuernder Schadstoffe (Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Staub) von Großfeuerungsanlagen in die Luft, sowie
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung nationaler Emissionshöchstgrenzen für vier Luftschadstoffe (Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen und Ammoniak).

Das Europäische Parlament hatte diese Texte im Plenum am 20. September 2001 gebilligt. Die Richtlinien sind somit endgültig angenommen.

(Zusätzliche Informationen über den Inhalt dieser beiden Richtlinien enthält die Mitteilung an die Presse 10244/01 Presse 266.)

### **ESPOO-Übereinkommen**

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Europäischen Gemeinschaft ein Protokoll über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung auszuhandeln, das dem 1991 geschlossenen Espoo-Übereinkommen der VN-Wirtschaftskommission für Europa über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen beigelegt würde.

### **FORSCHUNG**

#### **Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen Euratom und Russland im Nuklearsektor**

Der Rat nahm einen Beschluss über die Genehmigung des Abschlusses durch die Kommission zweier Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion an.

Das am 1. Dezember 1997 in Kraft getretene Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits sieht nämlich vor, dass die Vertragsparteien im Nuklearsektor zusammenarbeiten.

Im Rahmen des Abkommens über die nukleare Sicherheit erstreckt sich die Zusammenarbeit insbesondere auf folgende Bereiche:

- a) Forschung im Bereich Reaktorsicherheit
- b) Strahlenschutz
- c) Entsorgung radioaktiver Abfälle
- d) Stilllegung, Dekontaminierung und Abbau kerntechnischer Anlagen
- e) Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kernmaterialbuchführung und -kontrolle

Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in folgender Form:

- Austausch von Fachwissen durch Berichte, Besuche, Seminare, Fachkonferenzen usw.;
- Austausch von Personal zwischen Laboratorien und/oder beteiligten Stellen, unter anderem zu Ausbildungszwecken;
- Austausch von Proben, Werkstoffen, Instrumenten und Gerät zu Versuchszwecken;
- Beteiligung an gemeinsamen Studien und Maßnahmen.

### **Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen Euratom und Kasachstan im Nuklearsektor**

Der Rat nahm einen Beschluss über die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung der Republik Kasachstan auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion durch die Kommission an.

Ziel dieses Abkommens ist die Fortsetzung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den durch ihre Fusionsprogramme abgedeckten Bereichen, um die für ein Fusionsenergiesystem erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und technologischen Fähigkeiten zu entwickeln. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens kann sich insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken: Studien, Fusionstechnologie, angewandte Plasmaphysik sowie Politik im Hinblick auf Programme und Pläne. Sie kann u.a. folgende Tätigkeiten umfassen: Austausch und Bereitstellung von Wissen, Austausch und Bereitstellung von Personal, Arbeitstreffen, Austausch und Bereitstellung von Proben, Instrumenten und Gerät für Versuchs- und Bewertungszwecke und Beteiligung an gemeinsamen Studien und Maßnahmen.

### **Finanzielle Beihilfen für Vorhaben der technischen Forschung "Kohle"**

Der Rat erteilte nach Artikel 55 EGKS-Vertrags seine Zustimmung zur Gewährung finanzieller Beihilfen für Vorhaben der technischen Forschung "Kohle".

## **FISCHEREI**

### **Kontrollmaßnahmen für die Befischung bestimmter Bestände weit wandernder Arten**

Der Rat nahm eine Verordnung mit Kontrollmaßnahmen für die Befischung bestimmter Bestände weit wandernder Arten an.

Die Gemeinschaft ist seit November 1997 Vertragspartei der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT-Konvention). Diese Konvention setzt einen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit im Bereich der Erhaltung und Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Arten im Atlantik und den angrenzenden Meeren. Zu diesem Zweck wurde eine Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) geschaffen, die für alle Vertragsparteien verbindliche Empfehlungen zur Bestandserhaltung und -bewirtschaftung im Bereich der Konvention abgibt. Die ICCAT hat mehrere Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen empfohlen, insbesondere für die Zusammenstellung und Übermittlung von statistischen Daten, die Inspektion im Hafen, die Überwachung der Schiffe via Satellit, die Beobachtung der Schiffe und der Umladungen, die Kontrolle der Schiffe von Nicht-Vertragsparteien und staatenloser Schiffe. Mit der Verordnung werden diese Empfehlungen umgesetzt.

## **LANDWIRTSCHAFT**

### **Tierarzneimittel**

Der Rat nahm eine Richtlinie zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel an.

Da die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich mehrfach in wesentlichen Punkten geändert wurden, empfiehlt es sich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit, mehrere Richtlinien zu kodifizieren und zu einem einzigen Text zusammenzufassen.

## **ERNENNUNGEN**

### **Wirtschafts- und Sozialausschuss**

Der Rat nahm die Beschlüsse zur Ernennung zweier Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses an:

- Herr Jean-Marc BILQUEZ wird als Nachfolger von Herrn Jean-Claude QUENTIN für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 20. September 2002, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.
- Herr Eric SENECHAL wird als Nachfolger von Herrn Lucien REBUFFEL für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 20. September 2002, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.